

Prüfungs- und Studienordnung Hebamme

hochschule 21 gemeinnützige GmbH

Ersteller	bzi/lbe/uso
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 26.01.2016
Version	PSO/HEB/IIa/02.02.2016

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziel	3
§ 3 Regelstudienzeit	3
§ 4 Praxisphasen (entfällt)	3
§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau	3
§ 6 Prüfungstermine und Fristen	4
§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	4
§ 9 Mündliche/praktische Prüfungen	5
§ 10 Klausuren	5
§ 11 Projektarbeiten	6
§ 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium	6
§ 13 Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen	7
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen	10
§ 17 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	11
§ 18 Nachteilsausgleich	11
§ 19 Prüfungsausschuss	12
§ 20 Prüfer und Zweitprüfer	12
§ 21 Zuständigkeiten	13
§ 22 Widerspruchsverfahren	13
§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung	14
§ 24 Abschlussgrad	14
§ 25 Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	14
§ 26 Übergangsvorschriften	15
§ 27 Inkrafttreten	15
 Anlage 1: Studienstrukturplan	 16
Anlage 2: Modulübersicht	17
Anlage 3: Modulstrukturplan	18
Anlage 4: Bachelor-Urkunde	19
Anlage 5: Bachelor-Zeugnis	20
Anlage 6: Transcript of Records	21
Anlage 7: Diploma Supplement	22

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Studiengang Hebamme DUAL (HEB) an der hochschule 21 (im folgenden kurz „Hochschule“).

§ 2 Studienziel

Lehre und Studium im Studiengang HEB sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre, in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen der Berufspraxis, eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus befähigt der Abschluss des Studienganges „Hebamme DUAL“ zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die Lehrleistungen der Hochschule und der Kooperationspartner, die Praktika und die Prüfungen.
- (3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese PSO festgelegten Module ab.
- (4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 4 Praxisphasen (entfällt)

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Kooperationspartnern zusammen.
- (2) Die Zulassung zum Studium ist an die Zulassung an einer Fachschule für die Hebammenausbildung gekoppelt.

- (3) Im Studiengang HEB können dann in acht Semestern 180 Credit Points erworben werden. Ein Credit Point entspricht einer Workload von 25 Zeitstunden.
- (4) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, welche in der Regel semesterbegleitend ist. Modulprüfungen können sich auch aus einer oder mehreren Studien- und Prüfungsleistungen in einem Modul zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus den Vorleistungen und allen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

§ 6 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der für eine Modulprüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, und deren Modalitäten und Anmeldefristen, die der Prüfungsausschuss festlegt, informiert. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens in dem Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) waren.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig sind;
 3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat,
 4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die
 1. mündlich/praktisch (§ 9) und/oder
 2. durch Klausuren (§ 10) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 11) und/oder
 4. durch andere in der Anlage 2 vorgesehenen Prüfungsarten und/oder
 5. durch die Bachelorarbeit mit Kolloquium (§ 12)

zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungs- und Studienleistungen vorsehen. Die Art des Leistungsnachweises ist der Anlage 2 zu entnehmen.

- (2) Die Prüfungsleistungen sind benotete Leistungsnachweise. Die Studienleistungen können benotete oder unbenotete Leistungsnachweise sein.
- (3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung je Veranstaltung erfolgt in den Modulbeschreibungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Mündliche/praktische Prüfungen

- (1) Durch mündliche/praktische Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen, sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche/praktische Prüfungen werden dann vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt.
- (3) Die Minstdauer einer mündlichen/praktischen Prüfung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 16, Abs. 5), hier ist die Gruppenprüfung ebenfalls ausgeschlossen.

§ 10 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen als Klausuren, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausweichmöglichkeit mehr gegeben ist, sollen von mindestens zwei Prüfern bewertet werden.
- (3) Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten, sofern in Anlage 2 keine andere Regelung getroffen ist.

§ 11 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten (Hausarbeit, Fallbericht, Portfolio, Entwurf, Referat, Präsentation, experimentelle Arbeit, Exposé u.ä.) werden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen kann.
- (2) Die jeweilige Art und Dauer der Projektarbeiten wird in der Anlage 2 festgesetzt.
- (3) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorheriger Ankündigung eine als Teamarbeit erbrachte Teamleistung auch als solche mit einer einheitlichen Note für alle Teilnehmer eines Teams bewertet werden.

§ 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern geprüft.
- (2) Die Bachelorarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer das Staatsexamen erfolgreich absolviert und mindestens 130 Credit Points erworben hat.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich der Bachelorarbeit

4. und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (6) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Bachelorarbeit einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.
- (8) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, sobald die Bachelorarbeit von einem der beiden Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfendem 45 Minuten.
- (10) Von beiden Prüfern wird für die Bachelorarbeit (80 % der Gesamtnote) und das Kolloquium (20 % der Gesamtnote) aufgrund der von ihnen vergebenen Noten eine gemeinsame Gesamtnote gebildet. Bachelorarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend/4,0“ bewertet wurden. Bei Nichtbestehen von Bachelorarbeit oder Kolloquium sind beide Teilleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

§ 13 Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen

- (1) Die Struktur von Studium und Prüfungen folgt dem Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Als strukturbildende Elemente werden vorgesehen:
 1. Die Studierenden erhalten auf Wunsch nach Beendigung eines Semesters und studienbeendend ein „Transcript of Records“ (TOR), aus dem sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen hervorgehen und das einen gleitenden bzw. semesterweise ausgeworfenen Notendurchschnitt abbildet.
 2. Als Zeugnisergänzung erhalten die Studierenden ebenfalls ein „TOR“, sowie ein Diploma Supplement, das Auskunft über die Hochschule und das deutsche Hochschulsystem sowie über Inhalt und Status des absolvierten Studiums gibt.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung dieser Leistungen werden die einzelnen Noten

um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen werden mit den Noten 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen gemäß Anlage 2 (§ 15, Abs. 1 gilt entsprechend). Unbenotete Studienleistungen werden nicht mit eingerechnet. Das Nichtbestehen einer von mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen führt zum Nichtbestehen des Moduls.
- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfer oder mehrere Prüfungs- und/oder Studienleistungen zu einer Note zusammengefasst werden müssen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bewertet einer der beiden Prüfer die Prüfungsleistung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

Einzelnote	Endnote*	Notenbezeichnung		Definition
		deutsch	englisch	
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,7	1,6 – 1,8	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	1,9 -2,2			
2,3	2,3 – 2,5			
2,7	2,6 – 2,8	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0	2,9 – 3,2			
3,3	3,3 – 3,5			
3,7	3,6 – 3,8	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	3,9 – 4,0			
über 4,0		nicht ausreichend	fail, some more work required to pass	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- (5) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.
- (6) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die Tabelle in Abs. 4 den jeweils geltenden Regelungen angepasst.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Wird der Grund als triftig anerkannt, so ist der nächstmögliche Termin wahrzunehmen. Eventuell bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. (2) und 6, Abs. (1) des Mutterschutzgesetzes, sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Studienleistungen müssen bestanden sein.

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung und deren Teile bestanden sind.
- (3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet, wird der Geprüfte darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Geprüfte die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 13, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins abzulegen.
- (2) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden, sofern in der Anlage 2 nichts anderes geregelt ist.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung darf nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, § 9 gilt entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest, § 13 gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14, Abs. 1 und Abs. 4 Anwendung findet.
- (6) Die Fristen für Wiederholungsprüfungen werden durch Aushang oder in anderer geeigneter, hochschulüblicher Weise bekannt gegeben.
- (7) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 für diese entsprechend.
- (8) Die von belastenden Entscheidungen aus dieser PSO betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Belastende Entscheidungen sind daher unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anrechnungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Bei Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall. Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen der konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal.
- (5) Die Hochschule hat für die Anrechnung von extern erbrachten Leistungen ein Verfahren zur Äquivalenzfeststellung entwickelt. Das standardisierte Prüfverfahren ist für die Beteiligten transparent, nachvollziehbar und bindend.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Macht der/die Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch die PSO zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden oder einen Studiengangleiter übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der PSO eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 20 Prüfer und Zweitprüfer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Zweitprüfer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Prüfer und Zweitprüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 21 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 15),
3. über die Bestellung der Prüfer (§ 20),
4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 7, Abs. 2, Punkt 3)
5. über Widerspruchsverfahren (§ 22)
6. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 18)

ist der Prüfungsausschuss nach § 19 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied übertragen werden.

(2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten

(3) Zuständig für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Fachbereichsleiter.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Senat über den Widerspruch. In jedem Fall ist durch den Prüfungsausschuss die Klärung herbeizuführen, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich des Moduls der Bachelorarbeit. Die Modulprüfungen werden semesterbegleitend durchgeführt. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen aus Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 24 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt BSc.) verliehen.

§ 25 Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Der Absolvent erhält unverzüglich die Bachelor-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Anlage 4), sowie ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung (Anlage 5), eines Antrages bedarf es dafür nicht. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.
- (2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent, gem. § 13 Abs. 1 ein "Transcript of Records" (TOR, Anlage 6), das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist.

Darin sind aufzunehmen:

- die Modulkennung,
 - eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
 - die Anzahl der Lehrstunden eines Moduls
 - die Zahl der erworbenen Credit Points,
 - die erreichten Modulnoten,
 - der semesterweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt und
 - die Verteilung der Gesamtnoten der letzten fünfzig Absolventen eines Studiengangs, was eine relative Bewertung der erzielten Abschlussnote nach dem ECT-System erlaubt.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS, Anlage 6) aus, das eindeutig die Zuordnung zum EQR/DQR ausweist und dem DS-Modell der Hochschulrektorenkonferenz entspricht.

- (4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 3 (1) zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, 26.01.2016



Prof. Dr.-Ing. T. Uelzen
Präsident der hochschule 21

Anlage 2: Modulübersicht

2015	Modulliste mit allen relevanten Daten zur Prüfungs- und Vorlesungsplanung										Hebamme							
	Modulcode	Modulname	Semester	Anteil Lehre SWS	Anzahl PL	unbenotete SL	CP HS	CP FS	PL- Art	SL- Art	Verantwortlichkeit	Gewichtung von Leistungen in %	Modultyp					
	EW1	Einführung in das Studium und das wissenschaftliche Arbeiten	1		1	1	8		RB	L	HS	7,6	PM					
	FS1	Propädeutikum - Grundlagen der Hebammenarbeit	1			1		10		K / P / R	FS		PM					
	FS2	Die schwangere Frau	1 + 2					10		K / P / R	FS		PM					
	FS3	Die Gebärende	2			1		5		K / P / R	FS		PM					
	PROFKOM1	Professionelle Kommunikation und Beratung	2 + 3		1		5		Ha / R		HS	4,8	PM					
	RUB1	Rechtliche Grundlagen im Handlungsfeld der Hebamme	2		1		5		K		HS	4,8	PM					
	FS4	Mutter und Kind nach der Geburt	2 + 3			1		10		K / P / R	FS		PM					
	HEBA1	Familie und System im Kontext von Gesellschaft und Kultur	3		1		5		Ha / M		HS	4,8	PM					
	FS5	Frau sein	3			1		5		K / P / R	FS		PM					
	FS6	Die Schwangere in besonderen Situationen	3 + 4			1		10		K / P / R	FS		PM					
	HEBA2	Professionalisierung des Hebammenberufes	4 + 5		1		5		F		HS	4,8	PM					
	HEBA3	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften in der Versorgung von Frauen in der generativen Lebensphase	4		1		5		K		HS	4,8	PM					
	FS7	Die Hebamme in Freiheitlichkeit und Gesundheitswesen	4			1		5		K / P / R	FS		PM					
	FS8	Die Gebärende in besonderen Situationen	4 + 5			1		10		K / P / R	FS		PM					
	EW2	Quantitative Methoden der Hebammenforschung	5		1		5		K		HS	4,8	PM					
	EW3	Qualitative Methoden der Hebammenforschung und Einführung in wissenschaftliches Publizieren	6 + 7		1		8		PB	Ül	HS	7,6	PM					
	FS9	Mutter und Kind nach der Geburt in besonderen Situationen	6			1		10		K / P / R	FS		PM					
	TPT1	Projekte im Theorie- Praxis Transfer I	6 + 7		1		13		Pro.		HS	12,4	PM					
	HEBA4	Frauen- und Kindergesundheit im ersten Lebensjahr	7		1		5		K	F	HS	4,8	PM					
	PROFKOM2	Betreuungskonzepte	7		1		5		Ha		HS	4,8	PM					
	RUB2	Die Hebamme als Leistungserbringerin im Gesundheitssystem	7 + 8		1		7		K	Präs.	HS	6,7	PM					
	BA	Bachelorthesis	7 + 8		1	1	14		Ba + Kol.	Präs.	HS	13,3	PM					
	TPT2	Projekte im Theorie- Praxis Transfer II	8		1		9		Pro.		HS	8,6	PM					
	PROFKOM3	(Klinische) Entscheidungsfindung	8		1		6		F		HS	5,7	PM					
							105	75										
							gesamt CP	180										
	Legende:																	
	Ba	Bachelorarbeit							Pro.	Projektarbeit								
	Kol.	Kolloquium							PL	Prüfungsleistung								
	R	Referat							Präs.	Präsentation								
	FS	Fachschule							P	praktisch								
	HS	Hochschule							Ha	Hausarbeit								
	L	Lernportfolio							RB	Recherchbericht								
	F	Fallreflexionen																
											K	Klausur						
											SL	Studienleistung						
											M	mündlich						
											PB	Praxisbericht						
											PM	Pflichtmodul						
											Ül	Übung zur Interviewwertung						

Anlage 3: Modulstrukturplan

Modulstrukturplan Bachelorstudiengang Hebamme DUAL									
Profil	1. Sem. WS	2. Sem. SS	3. Sem. WS	4. Sem. SS	5. Sem. WS	6. Sem. SS	7. Sem. WS	8. Sem. SS	
Studien- auswahl und berufliche Reflexion	Modul 1 Einführung in das Studium und das wissenschaftliche Arbeiten				Modul 13 Quantitative Methoden der Hebammenberufung	Modul 16 Qualitative Methoden der Hebammenberufung			
	8 200				5 125	3 75 5 125			
Hebammen- wissen schaffen und ihre theoretischen Bezugswissen- schaften	Modul 2 Propädeutikum - Grundlagen der Hebammenberufung			Modul 8 Familie als System in Kontext von Gesellschaft und Kultur	Modul 11 Professionalisierung des Hebammenberufes	Modul 17 Mutter und Kind nach der Geburt in besonderen Situationen	Modul 19 Praxis und Klientenarbeit im ersten Lebensjahr		
	10 250			5 125	3 75 2 50	10 200 5 125			
Theorie- Praxis Transfer	Modul 3 Die schwangere Frau			Modul 4 Die Gebärende	Modul 12 Grundlagen der Gesundheits- wissenschaften in der Ver- sorgung von Frauen in der generativen Lebensphase	Modul 18 Projekte in Theorie-Praxis Transfer I	Modul 23 Projekte in Theorie-Praxis Transfer II		
	5 125			5 125	5 125	4 100 9 225	9 225		
Professionelle Kommunikation und Interaktion	Modul 5 Professionelle Kommunikation und Beratung			Modul 9 Rau sein	Modul 13 Die Hebamme in Beruflichkeit und Gesundheitswesen	Modul 20 Betreuungskonzepte	Modul 24 Berufliche Entscheidungsfindung Ethik		
				5 125	5 125	5 125	5 150		
Recht und Berufsbildung	Modul 6 Rechtliche Grundlagen im Mutter-Kind- Transfer			Modul 10 Die Schwangere in besonderen Situationen	Modul 14 Die Gebärende in besonderen Situationen	Modul 21 Die Hebamme als Leistungserbringerin im Gesundheitssystem	Modul 25 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	4 100 1 75	2 50 12 300		
Bachelororthes	Modul 7 Mutter und Kind nach der Geburt			Modul 11 Mutter und Kind nach der Geburt	Modul 15 Die Gebärende in besonderen Situationen	Modul 22 Bachelorthesis	Modul 26 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	2 50 12 300	2 50 12 300		
Bachelorthesis	Modul 12 Bachelorthesis			Modul 16 Bachelorthesis	Modul 20 Bachelorthesis	Modul 24 Bachelorthesis	Modul 28 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 17 Bachelorthesis			Modul 21 Bachelorthesis	Modul 25 Bachelorthesis	Modul 29 Bachelorthesis	Modul 33 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 22 Bachelorthesis			Modul 26 Bachelorthesis	Modul 30 Bachelorthesis	Modul 34 Bachelorthesis	Modul 38 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 27 Bachelorthesis			Modul 31 Bachelorthesis	Modul 35 Bachelorthesis	Modul 39 Bachelorthesis	Modul 43 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 32 Bachelorthesis			Modul 36 Bachelorthesis	Modul 40 Bachelorthesis	Modul 44 Bachelorthesis	Modul 48 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 37 Bachelorthesis			Modul 41 Bachelorthesis	Modul 45 Bachelorthesis	Modul 49 Bachelorthesis	Modul 53 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 42 Bachelorthesis			Modul 46 Bachelorthesis	Modul 50 Bachelorthesis	Modul 54 Bachelorthesis	Modul 58 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 47 Bachelorthesis			Modul 51 Bachelorthesis	Modul 55 Bachelorthesis	Modul 59 Bachelorthesis	Modul 63 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 52 Bachelorthesis			Modul 56 Bachelorthesis	Modul 60 Bachelorthesis	Modul 64 Bachelorthesis	Modul 68 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 57 Bachelorthesis			Modul 61 Bachelorthesis	Modul 65 Bachelorthesis	Modul 69 Bachelorthesis	Modul 73 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 62 Bachelorthesis			Modul 66 Bachelorthesis	Modul 70 Bachelorthesis	Modul 74 Bachelorthesis	Modul 78 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 67 Bachelorthesis			Modul 71 Bachelorthesis	Modul 75 Bachelorthesis	Modul 79 Bachelorthesis	Modul 83 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 72 Bachelorthesis			Modul 76 Bachelorthesis	Modul 80 Bachelorthesis	Modul 84 Bachelorthesis	Modul 88 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 77 Bachelorthesis			Modul 81 Bachelorthesis	Modul 85 Bachelorthesis	Modul 89 Bachelorthesis	Modul 93 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 82 Bachelorthesis			Modul 86 Bachelorthesis	Modul 90 Bachelorthesis	Modul 94 Bachelorthesis	Modul 98 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 87 Bachelorthesis			Modul 91 Bachelorthesis	Modul 95 Bachelorthesis	Modul 99 Bachelorthesis	Modul 103 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 92 Bachelorthesis			Modul 96 Bachelorthesis	Modul 100 Bachelorthesis	Modul 104 Bachelorthesis	Modul 108 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 97 Bachelorthesis			Modul 101 Bachelorthesis	Modul 105 Bachelorthesis	Modul 109 Bachelorthesis	Modul 113 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 102 Bachelorthesis			Modul 106 Bachelorthesis	Modul 110 Bachelorthesis	Modul 114 Bachelorthesis	Modul 118 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 107 Bachelorthesis			Modul 111 Bachelorthesis	Modul 115 Bachelorthesis	Modul 119 Bachelorthesis	Modul 123 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 112 Bachelorthesis			Modul 116 Bachelorthesis	Modul 120 Bachelorthesis	Modul 124 Bachelorthesis	Modul 128 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 117 Bachelorthesis			Modul 121 Bachelorthesis	Modul 125 Bachelorthesis	Modul 129 Bachelorthesis	Modul 133 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 122 Bachelorthesis			Modul 126 Bachelorthesis	Modul 130 Bachelorthesis	Modul 134 Bachelorthesis	Modul 138 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 127 Bachelorthesis			Modul 131 Bachelorthesis	Modul 135 Bachelorthesis	Modul 139 Bachelorthesis	Modul 143 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 132 Bachelorthesis			Modul 136 Bachelorthesis	Modul 140 Bachelorthesis	Modul 144 Bachelorthesis	Modul 148 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 137 Bachelorthesis			Modul 141 Bachelorthesis	Modul 145 Bachelorthesis	Modul 149 Bachelorthesis	Modul 153 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 142 Bachelorthesis			Modul 146 Bachelorthesis	Modul 150 Bachelorthesis	Modul 154 Bachelorthesis	Modul 158 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 147 Bachelorthesis			Modul 151 Bachelorthesis	Modul 155 Bachelorthesis	Modul 159 Bachelorthesis	Modul 163 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 152 Bachelorthesis			Modul 156 Bachelorthesis	Modul 160 Bachelorthesis	Modul 164 Bachelorthesis	Modul 168 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 157 Bachelorthesis			Modul 161 Bachelorthesis	Modul 165 Bachelorthesis	Modul 169 Bachelorthesis	Modul 173 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 162 Bachelorthesis			Modul 166 Bachelorthesis	Modul 170 Bachelorthesis	Modul 174 Bachelorthesis	Modul 178 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 167 Bachelorthesis			Modul 171 Bachelorthesis	Modul 175 Bachelorthesis	Modul 179 Bachelorthesis	Modul 183 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 172 Bachelorthesis			Modul 176 Bachelorthesis	Modul 180 Bachelorthesis	Modul 184 Bachelorthesis	Modul 188 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 177 Bachelorthesis			Modul 181 Bachelorthesis	Modul 185 Bachelorthesis	Modul 189 Bachelorthesis	Modul 193 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 182 Bachelorthesis			Modul 186 Bachelorthesis	Modul 190 Bachelorthesis	Modul 194 Bachelorthesis	Modul 198 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 187 Bachelorthesis			Modul 191 Bachelorthesis	Modul 195 Bachelorthesis	Modul 199 Bachelorthesis	Modul 203 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 192 Bachelorthesis			Modul 196 Bachelorthesis	Modul 200 Bachelorthesis	Modul 204 Bachelorthesis	Modul 208 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 197 Bachelorthesis			Modul 201 Bachelorthesis	Modul 205 Bachelorthesis	Modul 209 Bachelorthesis	Modul 213 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 202 Bachelorthesis			Modul 206 Bachelorthesis	Modul 210 Bachelorthesis	Modul 214 Bachelorthesis	Modul 218 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 207 Bachelorthesis			Modul 211 Bachelorthesis	Modul 215 Bachelorthesis	Modul 219 Bachelorthesis	Modul 223 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 212 Bachelorthesis			Modul 216 Bachelorthesis	Modul 220 Bachelorthesis	Modul 224 Bachelorthesis	Modul 228 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 217 Bachelorthesis			Modul 221 Bachelorthesis	Modul 225 Bachelorthesis	Modul 229 Bachelorthesis	Modul 233 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 222 Bachelorthesis			Modul 226 Bachelorthesis	Modul 230 Bachelorthesis	Modul 234 Bachelorthesis	Modul 238 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 227 Bachelorthesis			Modul 231 Bachelorthesis	Modul 235 Bachelorthesis	Modul 239 Bachelorthesis	Modul 243 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 232 Bachelorthesis			Modul 236 Bachelorthesis	Modul 240 Bachelorthesis	Modul 244 Bachelorthesis	Modul 248 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 237 Bachelorthesis			Modul 241 Bachelorthesis	Modul 245 Bachelorthesis	Modul 249 Bachelorthesis	Modul 253 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 242 Bachelorthesis			Modul 246 Bachelorthesis	Modul 250 Bachelorthesis	Modul 254 Bachelorthesis	Modul 258 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 247 Bachelorthesis			Modul 251 Bachelorthesis	Modul 255 Bachelorthesis	Modul 259 Bachelorthesis	Modul 263 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 252 Bachelorthesis			Modul 256 Bachelorthesis	Modul 260 Bachelorthesis	Modul 264 Bachelorthesis	Modul 268 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 257 Bachelorthesis			Modul 261 Bachelorthesis	Modul 265 Bachelorthesis	Modul 269 Bachelorthesis	Modul 273 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 262 Bachelorthesis			Modul 266 Bachelorthesis	Modul 270 Bachelorthesis	Modul 274 Bachelorthesis	Modul 278 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 267 Bachelorthesis			Modul 271 Bachelorthesis	Modul 275 Bachelorthesis	Modul 279 Bachelorthesis	Modul 283 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 272 Bachelorthesis			Modul 276 Bachelorthesis	Modul 280 Bachelorthesis	Modul 284 Bachelorthesis	Modul 288 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 277 Bachelorthesis			Modul 281 Bachelorthesis	Modul 285 Bachelorthesis	Modul 289 Bachelorthesis	Modul 293 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 282 Bachelorthesis			Modul 286 Bachelorthesis	Modul 290 Bachelorthesis	Modul 294 Bachelorthesis	Modul 298 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 287 Bachelorthesis			Modul 291 Bachelorthesis	Modul 295 Bachelorthesis	Modul 299 Bachelorthesis	Modul 303 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 292 Bachelorthesis			Modul 296 Bachelorthesis	Modul 300 Bachelorthesis	Modul 304 Bachelorthesis	Modul 308 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 297 Bachelorthesis			Modul 301 Bachelorthesis	Modul 305 Bachelorthesis	Modul 309 Bachelorthesis	Modul 313 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125	5 125		
Bachelorthesis	Modul 302 Bachelorthesis			Modul 306 Bachelorthesis	Modul 310 Bachelorthesis	Modul 314 Bachelorthesis	Modul 318 Bachelorthesis		
	5 125			5 125	5 125	5 125			

Anlage 4: Bachelor-Urkunde

FACHHOCHSCHULE 21	
	
BACHELOR-URKUNDE	
Die private und staatlich anerkannte Fachhochschule hochschule 21 in Buxtehude verleiht	
Frau «Vorname» «Nachname» geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort» auf Grund der am «Abschlussprüfung» im dualen Studiengang	
Hebamme	
bestanden der Bachelorprüfung den akademischen Grad	
Bachelor of Science (B.Sc.)	
Buxtehude, «Abschlussprüfung»	
Der Präsident der hochschule 21	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Prof. Dr.-Ing. T. Uelzen	Prof. Dr.-Ing. J. Götsche
hochschule 21 genial dual	

Anlage 5: Bachelor-Zeugnis

BACHELOR-ZEUGNIS	
«Anrede»	«Vorname» «Nachname»
geboren am / in	«Geburtsdatum» / «Geburtsort»
hat am	«Abschlussprüfung»
im dualen Studiengang	Hebamme
die Prüfung zum	Bachelor of Science (B.Sc.)
an der hochschule 21 in Buxtehude abgelegt und dabei nachfolgende Bewertung erhalten:	
Bachelor-Thesis	«BA_Note»
Thema	«BAThema»
Gesamtnote	«Gesamtnote»
Die erbrachten Leistungen sind anliegend aufgeführt.	
Buxtehude, «Abschlussprüfung»	
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	
Prof. Dr.-Ing. J. Götttsche	

hochschule 21
genial dual

Anlage 6: Transcript of Records

STUDIENERGEBNISSE Transcript of Records								
Vorname Name (Matr.-Nr. xxxxx) geb. am xxx in xxx								
hochschule 21 genial dual								
Studiengang: Hebamme DUAL	LV- Typ	Fach- sem.	Lehr- stunden	Prüf.- leistung Note (CP)	Stud.- leistung unbenotet	Modul- endnote	CP (ECTS)	Ø Note
Modulbezeichnung								
EWR1 - Einführung in das Studium und das wissenschaftliche Arbeiten	VO/MU	1	64				8,0	
FS1 - Propädeutikum-Grundlagen der Hebammenarbeit	SE	1	250				10,0	
FS2 - Die schwangere Frau	SE	1; 2	250				10,0	
FS3 - Die Gebärende	SE	2	125				5,0	
PROFKOM1 - Professionelle Kommunikation und Beratung	VO/MU	2; 3	48				5,0	
RUB1 - Rechtliche Grundlagen im Handlungsfeld der Hebamme	VO/SE	2	40				5,0	
FS4 - Mutter und Kind nach der Geburt	SE	2; 3	250				10,0	
Durchschnittsnote für Module im 1. Studienjahr								0,0
HEBA1 - Familie als System im Kontext von Gesellschaft und Kultur	VO/MU	3	40				5,0	
FS5 - Frau sein	SE	3	125				5,0	
FS6 - Die Schwangere in besonderen Situationen	SE	3; 4	250				10,0	
HEBA2 - Professionalisierung des Hebammenberufes	VO/MU	4; 5	40				5,0	
HEBA3 - Grundlagen der Gesundheitswissenschaften in der Versorgung von Frauen in der generativen Lebensphase	VO/MU	4	40				5,0	
FS7 - Hebamme in Freiberuflichkeit und Gesundheitswesen	SE	4	125				5,0	
FS8 - Die Gebärende in besonderen Situationen	SE	4; 5	250				10,0	
Durchschnittsnote für Module im 2. Studienjahr								0,0
EWR2 - Quantitative Methoden der Hebammenforschung	VO/MU	5	40				5,0	
EWR3 - Qualitative Methoden der Hebammenforschung und Einführung in wissenschaftliche Publizieren	VO/MU	6; 7	64				8,0	
FS9 - Mutter und Kind nach der Geburt in besonderen Situationen	SE	6	250				10,0	
TPT1 - Projekte im Theorie- Praxis Transfer I	PK	6; 7	64				13,0	
Durchschnittsnote für Module im 3. Studienjahr (Gesamtdurchschnitt)								0,0
HEBA4 - Frauen- und Kindergesundheit im ersten Lebensjahr	VO/MU	7	40				5,0	
PROFKOM2 - Betreuungskonzepte	VO/MU	7	40				5,0	
RUB2 - Die Hebamme als Leistungserbringerin im Gesundheitssystem	VO/MU	7; 8	88				7,0	
BA - Bachelorthesis	VO/MU	7; 8	24				14,0	
TPT2 - Projekte im Theorie- Praxis Transfer	PK	8	32				9,0	
PROFKOM3 - (Klinische) Entscheidungsfindung	VO/MU	8	48				6,0	
Summe ECTS (gemäß Prüfungsordnung)							180,0	
Thema der Bachelorarbeit:								
Note für Bachelorarbeit								0,0
Zusätzlich erbrachte Leistungen außerhalb des Lehrplans (ohne Anrechnung auf Gesamtnote)								
Einzelbewertungen: sehr gut/very good (1,0), gut/good (2,0), befriedigend/satisfactory (3,0), ausreichend/sufficient (4,0) - CP = Credit Punkte (nach ECTS) Lehrveranstaltungstyp: VO = Vorlesung; VU = Vorlesung/Übung; SE = Seminar; PR = Praktikum; LU = Labor/Übung; PK = Projektkurse; UE = Übungen								

Anlage 7: Diploma Supplement

hochschule21

Diploma Supplement

hochschule 21
genial dual

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und Unesco/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION	
1.1 Familienname	1.2 Vorname
...	...
1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ), Geburtsort, Geburtsland	1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden
...	...

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION	
2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)	Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
Staatlich anerkannte/r Hebamme/Entbindungspfleger	Bachelor of Science, B.Sc.
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	
Hebammenwissenschaften (Einteilung gemäß BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung)	
2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat	Status (Typ / Trägerschaft)
hochschule 21	Staatlich anerkannte private Fachhochschule
2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat	Status (Typ / Trägerschaft)
hochschule 21	Staatlich anerkannte private Fachhochschule
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)	
Deutsch, Englisch	

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION	
3.1 Ebene der Qualifikation	3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
1. berufsqualifizierender Abschluss einschließlich der Bachelorarbeit	8 Semester entsprechend 4,0 Jahre mit insgesamt 180 ECTS Punkten
3.3 Zugangsvoraussetzung(en)	
Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife, vgl. Abschnitt 8.7, oder vergleichbare ausländische Voraussetzungen und besondere Einschreibevoraussetzungen z. B. Praktikum, Eignungstest.	

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit mit integrierter beruflicher Fachschulausbildung.

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Der Studiengang soll die deutsche Berufsqualifizierung im Hebammenwesen mit europäischen und internationalen Standards zur Berufsausbildung und Leistungserbringung verknüpfen.

Der Studiengang verfolgt das übergeordnete Ziel, Hebammen für eine eigenverantwortliche, selbstständige und wissenschaftsbasierte klinische und außerklinische Versorgung von Frauen in der generativen Lebensphase mit dem ungeboren Kind, dem Neugeborenen und dem Säugling zu qualifizieren.

Die Absolventin verfügt über ein reflektiertes Professionsverständnis und ist in der Lage, ihr berufliches Handeln wissenschaftlich und theoretisch fundiert zu begründen, zu hinterfragen und anzupassen.

Im Zentrum des Handelns steht die Frau mit ihren Bedürfnissen und Bedarfen. Eigenverantwortliche und selbstständige Entscheidungen und Handlungen werden auf der Grundlage eines, auf berufliche und ethische Kodizes bestehenden, Selbstverständnisses professioneller Hebammenarbeit getroffen und durchgeführt.

Innerhalb der organisatorischen, strukturellen und systemischen Rahmenbedingungen agiert die Absolventin proaktiv und konzeptuell gestaltend mit dem Ziel einer verbesserten Versorgungsqualität für die Frauen und ihre Familien.

Mit dem Wissen um psychosoziale Herausforderungen im Anpassungsprozess der werdenden Eltern bietet die Absolventin mit der Begleitung von Frauen und ihren Familien Unterstützung in Form von Information, Beratung, Anleitung bei den Anpassungsleistungen im psychosozialen Zusammenhang an.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert, dass alle einzelnen Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ erfolgreich absolviert wurden. Für die naturwissenschaftlichen Lehrinhalte der ausgewiesenen Module aus den Fachschulen werden 75 Credits angerechnet, 105 Credits verbleiben am Lernort hochschule 21. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums werden 180 Credits erworben.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

...

Siehe auch Transcript of Records bezüglich schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie des Themas der Abschlussarbeit einschließlich Noten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auslandsstudium/-praktikum besteht. Ergebnisse diesbezüglich werden ebenfalls im Transcript of Records ausgewiesen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen,
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen,
- 4 = ausreichend, Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

...

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms;
vgl. Abschnitt 8.4.2

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Bachelor of Science“ (B. Sc.) sowie zur beruflichen Ausübung als Hebamme (w/m).

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms;
vgl. Abschnitt 8.4.2

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.hs21.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

...	...	...
TT	MM	JJJJ

7.2 Prüfungszeugnis vom [Datum]

...	...	...
TT	MM	JJJJ

7.3 Transcript of Records vom [Datum]

...	...	...
TT	MM	JJJJ

7.4 Datum der Zertifizierung

...	...	...
TT	MM	JJJJ

7.5 Vorsitzender des Prüfungsausschusses

...
...

7.6 Offizieller Stempel/Siegel

...

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM (1/2)

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁶. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM (2/2)

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (B.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

-Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland)
Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

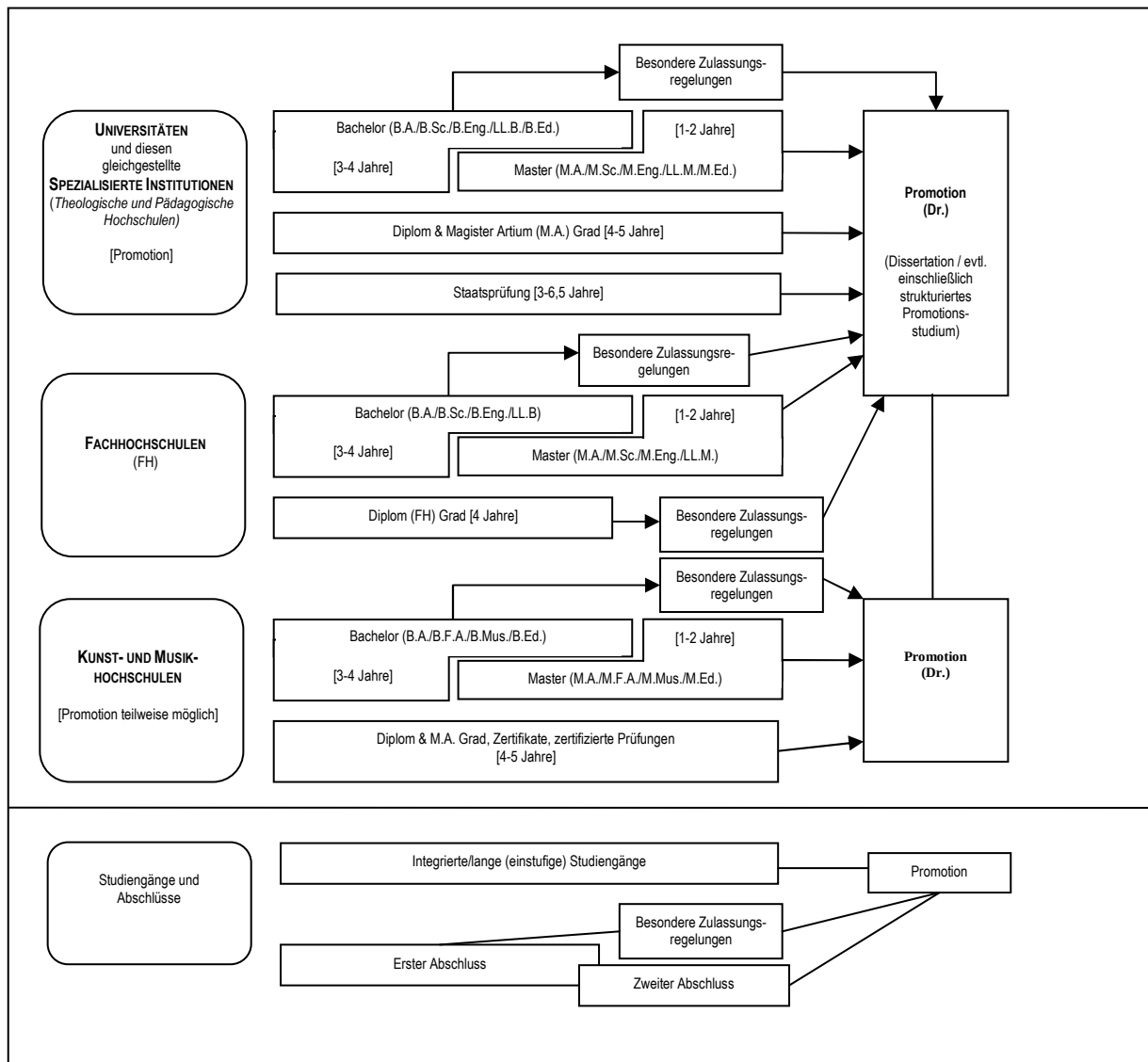
-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

-„Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im Eurydice-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland
(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

-Hochschullektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

-„Hochschulkompass“ der Hochschullektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

TAB. 1: INSTITUTIONEN, STUDIENGÄNGE UND ABSCHLÜSSE IM DEUTSCHEN HOCHSCHULSYSTEM



- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Euro-päischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).